

Gemeinde Driedorf

**Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Driedorf
für den Bereich des Bebauungsplans
„Driedorf-Nord“ 4. Änderung**

Planstand: 06.08.2019

Vorentwurf

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Elisabeth Schade, Städtebauarchitektin und Stadtplanerin AKH

Dipl.-Ing. Daniela Müller

Inhalt

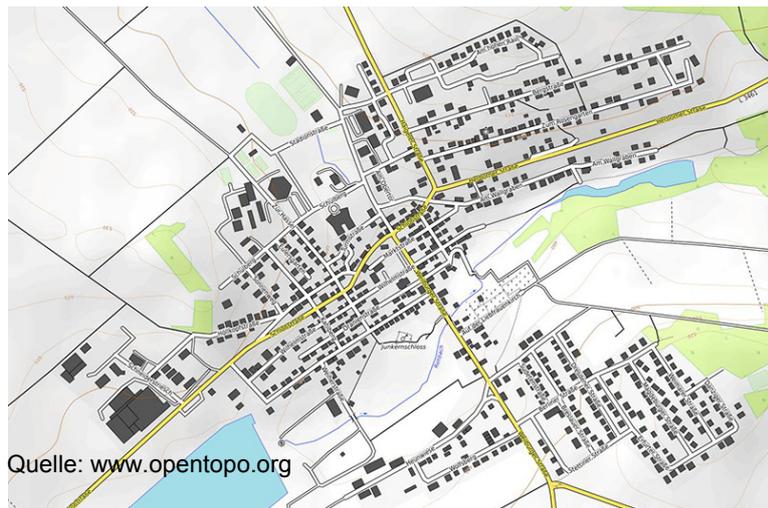
1	Vorbemerkungen	3
1.1	Veranlassung und Planziel.....	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich.....	7
1.3	Übergeordnete Planungsebenen	7
1.3.1	Regionalplan.....	7
2	Berücksichtigung umweltschützender Belange.....	8
2.1.1	Umweltprüfung und Umweltbericht.....	8
2.1.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
2.1.3	Schutzgebiete	8
3	Immissionsschutz.....	9
4	Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz.....	10
4.1	Trinkwasserschutzgebiet.....	10
4.2	Heilquellenschutzgebiet	10
4.3	Überschwemmungsgebiete.....	10
4.4	Oberirdische Gewässer / Quellen	10
5	Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten	10
6	Sonstige Angaben und Hinweise	11
7	Verfahrensstand.....	11

1 Vorbemerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Die Firma Edeka beabsichtigt die Verlagerung und Vergrößerung des gegenwärtig in der Stadionstraße ansässigen Lebensmittelmarkts. Dieser soll in unmittelbarer Nähe zum Bestandsmarkt neu errichtet werden. Das Plangrundstück schließt unmittelbar an den bestehenden Edeka-Getränkemarkt an und wurde ehemals als Sportplatz genutzt. Im Zuge der Verlagerung soll die Gesamtverkaufsfläche von 756 m² auf 1.500 m² erweitert sowie die bestehende Verkehrssituation und Parkplatzsituation verbessert werden.

Abb.:1: Übersichtskarte Driedorf



Bereits seit 10 Jahren bemüht sich Edeka um eine Erweiterung des bestehenden Marktes, da dieser nicht mehr den aktuellen Anforderungen entspricht und insbesondere die Verkehrs- und Parkplatzsituation als schwierig einzustufen ist. Hierfür wurden im Vorfeld unterschiedliche Möglichkeiten genauestens untersucht, die eine Standortverlagerung und Vergrößerung des Bestandsmarktes beinhalteten. Das größte Potential hat die im Bebauungsplan Driedorf Nord 4 Änderung beantragte Verlagerung auf den angrenzenden Sportplatz. Der bestehende Edeka-Getränkemarkt schließt unmittelbar an das Bauvorhaben an, sodass eine gemeinsame Stellplatzlösung möglich ist.

Grundsätzlich wurden Flächen auf der Südseite von Driedorf aufgrund der starken Hanglage nicht weiter verfolgt. Trotzdem wurden verschiedene Flächen zur Standortverlagerung identifiziert und entsprechend geprüft. Eine Verlagerung vor das Rathaus auf den Festplatz der Stadt wurde aus Platzmangel nicht weiter verfolgt. Ebenfalls aus Platzmangel wurde die Erweiterung des Bestandsmarktes verworfen, weil hier die notwendigen, aber nicht generierbaren Erweiterungsflächen fehlen. Die Auslagerung der Getränkeabteilung auf ein benachbartes Grundstück stellt aus langfristiger Sicht nur eine Übergangslösung dar, welcher in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bestandsmarkt liegt.

Einzig die Verlagerung des Marktes auf das Grundstück des ehemaligen Sportplatzes, welches im Regionalplan Mittelhessen als Vorranggebiet Siedlung Planung ausgewiesen ist, stellte sich als zielführend und erfolgsversprechend heraus, sodass langfristig die Umsetzung Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung leistungsfähig erhalten bleibt.

Der vorgesehene Lebensmittelmarkt verfügt einschließlich Einhausung der Anlieferung und Vordach über eine Geschossfläche von rd. 2.250 m² und eine Verkaufsfläche von 1.500 m², wovon 1.200m² auf Lebens- und Genussmittel und 300 m² Drogeriewaren zzgl. einer Verkaufsfläche von ca. 60 m² für einen Backshop entfallen, sodass nun das hierfür notwendige Bauplanungsrecht mittels Bauleitplanung geschaffen werden soll.

Im Mittelpunkt des Bebauungsplans steht die Ausweisung eines Sondergebiets Lebensmitteleinzelhandel (SO_{LEH}) i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO sowie bestandsorientiert die Ausweisung eines Sondergebiets Sport (SO_{Sport}) i.S. § 10 Abs. 2 BauNVO im nördlichen Anschluss daran.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in ihrer Sitzung am 24.04.2018 beschlossen,

1. beim Regierungspräsidium Gießen einen Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Mittelhessen für die Ausweisung eines Sondergebiets zu stellen,
2. die 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Driedorf Nord, OT Driedorf“ aufzustellen und
3. den Bebauungsplan „Driedorf Nord“, OT Driedorf“ 4. Änderung aufzustellen.

Die Aufstellungsbeschlüsse wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Zielabweichung vom Regionalplan Mittelhessen (2010) gemäß § 8 Abs. 2 HLPG₂₀₁₂ sowie vom Landesentwicklungsplan Hessen₂₀₀₀ gem. § 4 Abs. 9 HLPG für die Ausweisung eines Sondergebiets Lebensmitteleinzelhandel im Bereich des Bebauungsplans „Driedorf-Nord“ 4. Änderung wurde von der Gemeinde Driedorf mit Schreiben vom 04.04.2019 beim Regierungspräsidium Gießen gestellt. Eine positive Entscheidung ist die Grundlage für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung.

Einem entsprechenden Antrag auf Zielabweichung (April 2019) wurde nach Entscheidung des Regierungspräsidiums Gießen stattgegeben:

Beschluss

Die beantragte Abweichung von den Zielen des RPM 2010 zwecks Änderung des Bebauungsplans „Driedorf-Nord“ im Norden von Driedorf wird gem. beigefügter Kartenausschnitte **zugelassen**.

Es ist ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO festzusetzen, in dem ein Lebensmittelmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.500 m² – davon 1.200 m² für Lebensmittel und 300 m² für Drogeriewaren – zzgl. einer Bäckerei zulässig ist.

Die Zulassung ergeht unter folgender Maßgabe:

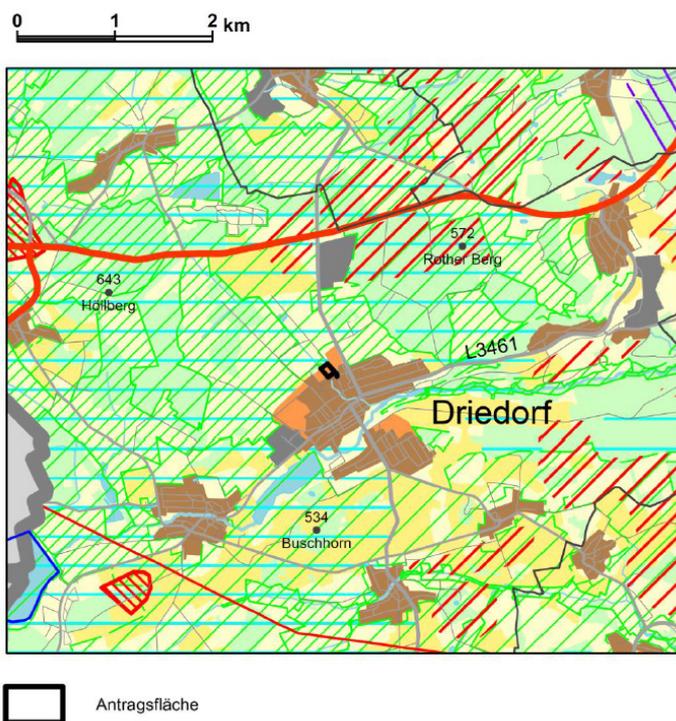
Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem angrenzenden Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ nachzuweisen.

Hinweis:

Die im Rahmen der Anhörung darüber hinaus vorgetragenen Hinweise der Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der Bauleitplanung sachgerecht abzuarbeiten.

Karte 1

Ausschnitt aus dem Regionalplan Mittelhessen 2010 mit Antragsfläche



Karte 2

Umfeld des Planstandorts



Quelle: Auswirkungsanalyse (GMA 2019)

Die Maßgaben der Abweichungszulassung sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt worden.

Im Mittelpunkt der 4. Änderung des Bebauungsplans steht die Ausweisung eines Sondergebiets Lebensmittel Einzelhandel (SO_{LEH}) i.S. § 11 Abs. 3 BauNVO sowie bestandsorientiert die Ausweisung eines Sondergebiets Sport (SO_{Sport}) i.S. § 10 Abs. 2 BauNVO im nördlichen Anschluss daran.

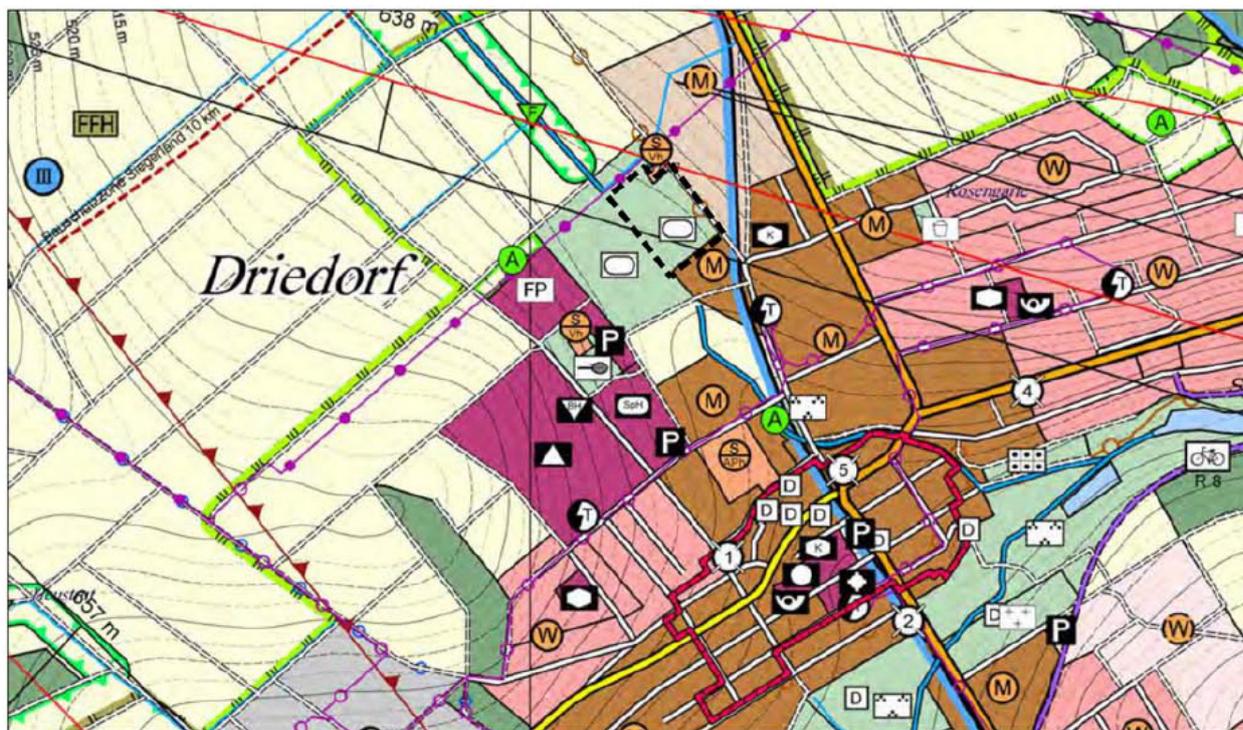
Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung.

Planziel der Änderung des Flächennutzungsplans ist:

1. die Darstellung von Sonderbauflächen i.S. § 1 Abs. 4 BauNVO zu Lasten von Grünflächen, Zweckbestimmung Sportplatz.

Die im Fokus der Änderung des Flächennutzungsplans steht eine Gesamtfläche von rd. 1,33 ha. Die neu auszuweisende Sonderbaufläche für Lebensmittel Einzelhandel gem. §11 Abs. 3 BauNVO im Süden umfasst rd. 1,0 ha und die im Norden angrenzende Sonderbaufläche für Sport weist rd. 0,33 ha auf.

Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Driedorf (2012)



genordet, ohne Maßstab

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Driedorf hat in Ihrer Sitzung am 24.04.2018 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplans „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ und die erforderliche 10. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des o.g. Bebauungsplans beschlossen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den als Grünfläche Sportplatz dargestellten Bereich und wird begrenzt von:

- Norden: Vereinsheim mit angrenzender Grünfläche (Sonderbaufläche Sportlerheim (SOS) im Bebauungsplan „Driedorf Nord“ (1984/1989))
- Westen: Sportplatz (Grünfläche: Sportplatz)
- Süden: Edeka-Getränkemarkt (Mischbauflächen)
- Osten: Kita (Mischbauflächen)

Im Umgriff des so begrenzten räumlichen Geltungsbereichs liegt eine Fläche von rund 1,33 ha.

1.3 Übergeordnete Planungsebenen

1.3.1 Regionalplan

Der Regionalplan Mittelhessen 2010 stellt das Plangebiet als Vorranggebiet für Siedlung Planung dar.

5.2-1 (Z) (K) Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet großflächiger Lebensmitteleinzelhandel und bestandsorientiert ein Sondergebiet Sport geschaffen werden. Im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme ist die Bauleitplanung daher an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Im Regionalplan Mittelhessen werden darüber hinaus aber auch Ziele hinsichtlich der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsvorhaben formuliert. Im Hinblick auf die Würdigung dieser Zielvorgaben hat die Gemeinde Driedorf einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Mittelhessen 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG 2012 gestellt. **Die Regionalversammlung hat in der Sitzung am 24.06.2019 folgendes beschlossen: Die beantragte Abweichung von den Zielen des RPM 2010 zwecks Änderung des Bebauungsplans „Driedorf-Nord“ im Norden von Driedorf wird zugelassen:**

Es ist ein Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gem. § 11 Abs. 3 BauNVO festzusetzen, in dem ein Lebensmittelmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 1.500 m² – davon 1.200 m² für Lebensmittel und 300 m² für Drogeriewaren – zzgl. einer Bäckerei zulässig ist.

Die Zulassung ergeht unter folgender Maßgabe:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem angrenzenden Vogelschutzgebiet „Hoher Westerwald“ nachzuweisen.

Die Maßgabe der Abweichungszulassung ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden (vgl. Natura-2000-Vorprüfung). Weitere Details können dem Bebauungsplan bzw. der zugehörigen Begründung entnommen werden.

2 Berücksichtigung umweltschützender Belange

2.1.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinien (EAG Bau, BGBl. I S.1359) am 20. Juli 2004 ist die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Umweltberichtes in die Begründung zum Bebauungsplan eingeführt worden (§ 2a BauGB). Darin sollen die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten Belange des Umweltschutzes systematisch zusammengetragen und bewertet werden. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird daher ein Umweltbericht erarbeitet, dessen Inhalt entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB aufbereitet wird. Nach § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bebauungsplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Die Ergebnisse des Umweltberichts und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, werden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

Der Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag liegt dem Bebauungsplan-Vorentwurf sowie dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Driedorf als Anlage bei.

Zudem wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Bei der Erstellung des Gutachtens wurde untersucht, ob durch die geplante Nutzung geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegt dem Bebauungsplan-Vorentwurf sowie dem Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Driedorf ebenfalls als Anlage bei.

2.1.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bestandsaufnahme auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist auch für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans ausschlaggebend. Die Bestandsaufnahme ist Bestandteil des Umweltberichts, welcher der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung als Anlage beigefügt wird. Dies gilt analog für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei der Durchführung der Planung.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten, die im Hinblick auf die hier beachtlichen Belange des Umweltschutzes mit wesentlich geringerer Eingriffsintensität verbunden wären, bestehen vor dem Hintergrund der formulierten Planziele und der angestrebten Nutzung nicht.

2.1.3 Schutzgebiete

Während sich im Süden und Osten Siedlungsgebiet an das Plangebiet anschließt und sich im Südwesten die übrigen Sportplatzflächen befinden, grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Nordwesten unmittelbar an das Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“ an. Die Flächen des FFH-Gebiets 5314-301 „Hoher Westerwald“, welches den nördlichen Bereich des Vogelschutzgebiets größtenteils überlappt, reichen nicht bis an den Geltungsbereich heran. Sie befinden sich rd. 250 m westlich und nordwestlich des Plangebiets bzw. reichen im Nordosten bis an die L 3044

Aufgrund der Lagebeziehung des Eingriffsbereichs in direkter Nachbarschaft zum Vogelschutzgebiet werden gemäß HMULV (2005) die verfügbaren Informationen zu den Erhaltungszielen und den maßgeb-

lichen Bestandteilen des VSG sowie die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens dargestellt. Diese dienen der Behörde als Informationsgrundlage für die Natura 2000-Vorprüfung mit der überschlägigen Prognose, inwiefern die beschriebene Planung Störwirkungen auf das Schutzgebiet haben wird und ob eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

Gemäß Maßgabe der Zielabweichung wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine entsprechende Natura-2000-Prognose durchgeführt. Die Gutachter¹ fassen das Ergebnis wie folgt zusammen:

Das Vorhabengebiet ist am Siedlungsrand gelegen und nimmt eine vorbelastete Fläche in Anspruch. Sie liegt außerhalb des VSG, grenzt aber unmittelbar an dieses an. Baubedingt lassen sich temporäre Belastungen durch Baustellenlärm, der bis in das Vogelschutzgebiet hineinwirkt, nicht vermeiden. Betriebsbedingt werden nach Errichtung des Marktes der Parkplatzverkehr und die Anlieferung zu einer erhöhten Geräuschentwicklung im Vergleich zum Ausgangszustand führen.

Die weitaus meisten Arten des VSG sind als wassergebundene (Zug- und Rast-) Vögel oder waldbewohnende Großvögel nicht vom Vorhaben betroffen. Die wesentlichen Habitatflächen (Stauseen) für die wassergebundenen Rastvögel liegen in mehr als 1 km Entfernung. Angesichts der bestehenden Nutzung des Sportplatzes mit Flutlichtanlage, wird sich die hinzukommende regelmäßige Beleuchtung des Supermarktes kaum von der Beleuchtung der umgebenden Siedlungsflächen abheben und nicht über die unmittelbare Umgebung hinauswirken.

Näher zu betrachten waren die Artengruppe der Wiesenbrüter und die Halboffenlandarten, die das angrenzende Offenland potenziell nutzen. Es zeigte sich, dass das unmittelbar angrenzende Offenland intensiv genutzt wird und in den letzten Jahren kaum noch Vorkommen der relevanten Arten festgestellt wurden. Die intensive Grünlandnutzung sowie die Kulissenwirkung der Ufergehölze des Rinnbachs führen dazu, dass die Habitatstrukturen sowohl für die Wiesenbrüter als auch für die Halboffenlandarten suboptimal sind. Dies wird auch durch das Fehlen von Brutnachweisen für die letzten Jahre deutlich. Somit kann schlussgefolgert werden, dass die in die Randbereiche des Vogelschutzgebiets hineinwirkenden bau- und anlagenbedingten Störwirkungen nicht zur Beeinträchtigung der relevanten Arten und der Erhaltungsziele des Schutzgebiets führen werden.

Zusammenfassend können somit erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets durch die geplante Baumaßnahme ausgeschlossen werden. Auch Zug- und Rastvogel werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, z. B. dem „Braunkehlchen-Projekt“ der Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill zur Forderung der Wiesenbrüter oder dem Bauleitverfahren „Gewerbegebiet Potsdamer Platz“ 1. Änderung, ergeben sich keine nachteiligen Wirkungen.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

3 Immissionsschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

¹ Natura 2000-Prognose Vogelschutzgebiet 5314-450 „Hoher Westerwald“. Ingenieurbüro für Umweltplanung, IBU, Dr. Jochen Karl, 35460 Staufenberg, Juli 2019

Für den vorliegenden Bebauungsplan bedeutet dies:

Nördlich grenzen ein Gehölz sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Westlich grenzt der gemeindliche Sportplatz an.

Südlich grenzen der Getränkemarkt (EDEKA) sowie die zugehörigen Stellplatzanlagen an.

Östlich grenzen eine Kindertagesstätte sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Es grenzen insofern keine schutzwürdigen Nutzungen an, so dass festgestellt werden kann, dass durch die 10. Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu befürchten sind.

4 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange erfolgt grundsätzlich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen.

4.1 Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Trinkwasserschutzgebiet der Zone III. Die Regelungen der Schutzgebietsverordnungen sind bei der weitergehenden Planung bzw. Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

4.2 Heilquellenschutzgebiet

Heilquellenschutzgebiete werden von der Planung nicht berührt.

4.3 Überschwemmungsgebiete

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berührt kein Überschwemmungsgebiet.

4.4 Oberirdische Gewässer / Quellen

Der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berührt weder oberirdische Gewässer noch Quellen.

5 Altlastenverdächtige Flächen/Altlasten

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans keine bekannt.

6 Sonstige Angaben und Hinweise

Da die Änderung des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans „Driedorf-Nord, OT Driedorf“ 4. Änderung erfolgt, wird es für zulässig erachtet, weiterführend auf den Bebauungsplan zu verweisen.

7 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß **§ 2 Abs. 1 BauGB**: 24.04.2018, Bekanntmachung:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 1 BauGB**: _____.____ - _____.____ (einschließlich), Bekanntmachung: _____.____

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 1 BauGB**: Anschreiben: _____.____, Frist: _____.____

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß **§ 3 Abs. 2 BauGB**: _____.____ - _____.____ (einschließlich), Bekanntmachung: _____.____

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß **§ 4 Abs. 2 BauGB**: Anschreiben: _____.____, Frist: _____.____

Satzungsbeschluss gemäß **§ 10 Abs. 1 BauGB**: _____.____

aufgestellt:

aufgestellt:

Plan!ES

Elisabeth Schade Dipl.-Ing.
Städtebauarchitektin
und Stadtplanerin, AKH

Alte Brauereihöfe
Leihgesterner Weg 37
35392 Gießen
06 41/87 73 634-0